



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 30.07.2015 Nr. 28

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Rhumspringe

Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Planberg“

364

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

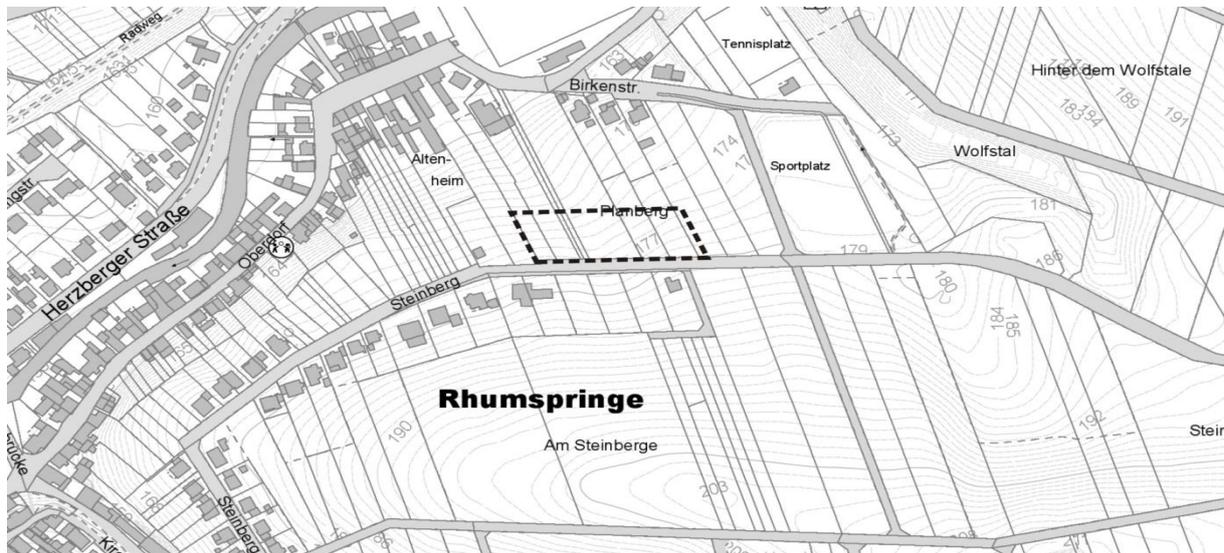
Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Planberg“

Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 die Ergänzungssatzung „Planberg“ beschlossen.

Hiermit wird die Ergänzungssatzung „Planberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Flächen des Satzungsgebietes besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 7/3, 7/4, 8/1, 12/2, 199/1, 199/3, und 276/199, Flur 2 und 5 der Gemarkung Rhumspringe. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der u.a. Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.



Die Ergänzungssatzung „Planberg“ mit Begründung liegt öffentlich aus und kann in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstraße 2, 37434 Rhumspringe während der Sprechzeiten

Dienstag bis Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag	13.00 Uhr - 15.30 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Samstag (Bürgerbüro)	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung „Planberg“ mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Planberg“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister



(Jacobi)

